



Oberligaver einbarung (OLV)

Ausgabe: 20. Mai 2009 HS

Zwischen dem Volleyball Landesverband Rheinland-Pfalz (VVRP), vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Helmut Liesenfeld, und dem Saarländischen Volleyballverband (SVV), vertreten durch den Präsidenten, Herrn Erhard Rubert, wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die Oberligaver einbarung regelt den Volleyball-Spielbetrieb in der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saarland -nachfolgend OL genannt-.

1. Allgemeines

- 1.1 Die OL'n sind Spielklassen zwischen den höchsten Spielklassen der beiden LV und den Regionalligen im Regionalspielbereich Südwest. Die OL'n umfassen lediglich Mannschaften der beiden LV getrennt für den Damen- bzw. Herrenbereich.
- 1.2 In spieltechnischer Sicht unterliegen die OL'n der BSO des DVV, der SWRO des Regionalspielbereiches Südwest, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.3 In rechtlicher Sicht unterliegen die OL'n der RO des DVV, jeweils in sinngemäßer Anwendung, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Führung, Verwaltung

- 2.1 Die Führung und Verwaltung der OL'n obliegen den beiden LV in gemeinsamer Verantwortung.
- 2.2 Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden beide LV den Oberligaausschuss (OLA) bestehend aus den beiden Verbandsvorsitzenden und den beiden Verbandsspielwarten sowie den beiden Klassenleitern. Eine Vertretung ist möglich.
- 2.3 Der OLA ist für folgende Aufgaben verantwortlich
 - Interpretation und Änderung dieser Vereinbarung
 - Prüfung der OL-Finanzführung
 - Entlastung der Kassenführung
 - Überwachung des Ablaufs aller die OL betreffenden Angelegenheiten
 - Schlichtung von Streitigkeiten, soweit diese nicht den Spruchkörpern zur Erledigung zugewiesen sind.
- 2.4 Der OLA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen über die Änderung dieser Vereinbarung. Hierzu ist Einstimmigkeit beider LV erforderlich. Bei erforderlicher einfacher Mehrheit entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des federführenden Spielwartes gem. Ziff. 2.5/2.6 dieser Vereinbarung.
- 2.5 Die Federführung für den OLA und damit für allgemeine Angelegenheiten der OL'n obliegt den beiden Verbandsspielwarten nach folgendem Modus.

Spieljahr 2007/08 SVV
Spieljahr 2008/09 VVRP
usw.

- 2.6 Soweit Einigkeit besteht können die Verbandsspielwarte nach Information des OLA von Ziff. 2.5 abweichen.
- 2.7 Für die Führung der OL'n sind die Staffelleiter verantwortlich. Sie werden vom OLA eingesetzt und unterstehen den beiden Verbandsspielwarten in gemeinsamer Verantwortung unter Berücksichtigung der Ziff. 2.5/2.6. Jeder LV soll nach Möglichkeit einen Staffelleiter stellen.
- 2.8 Die Staffelleiter sind für folgende Aufgaben verantwortlich
- Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in den OL'n
 - Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen für Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Bestimmungen.
 - Verwaltung und Rechnungslegung der Staffelfonten
- 2.9 Die Verwaltung des Schiedsrichterpools obliegt dem Kassenverwalter. Er wird vom OLA für 2 Jahre gewählt.
- 2.10 Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann der OLA einen Staffeltag einberufen. Für die Vereine der OL'n besteht Teilnahmepflicht.

3. Finanzen

- 3.1 Die Einnahmen der OL'n bestehen aus Gebühren, Strafen und Zuschüssen der beiden LV.
- 3.2 Hinsichtlich der Gebühren und Strafen gelten Abschnitt D und Anlage 1 der SWRO. Für ihren Einzug und Abrechnung sind die Staffelleiter in Eigenregie verantwortlich.
- 3.3 Die Staffelleiter verrechnen ihre Ausgaben mit den Einnahmen nach Ziff. 3.2. Sie legen ihre Abrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Spielrunde dem federführenden Spielwart zwecks Prüfung vor. Der Abrechnung ist ggfs. eine Liste eventueller Schuldner beizufügen.
- 3.4 Die Mitglieder des OLA und der OL-Spruchkörper rechnen die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Bezug auf die OL'n entstehenden Kosten und Spesen jeweils gegenüber dem eigenen LV auf der Basis der in diesem LV gültigen Ausgaben- und Spesenordnung ab. Dies gilt auch für den federführenden Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 sowie sonstigen Personen, soweit ihnen danach Ausgaben oder Spesen zustehen.
- 3.5 Die LV vereinen die nach Ziff. 3.4 entstehenden Kosten zu einer gemeinsamen Abrechnung, die dem federführenden Spielwart nach Ziff. 2.5/2.6 spätestens 6 Wochen nach Beendigung einer Spielzeit vorzulegen ist.
- 3.6 Der federführende Spielwart nach Ziff. 2.5/2.6 erstellt auf Grundlage der ihm zugehenden Abrechnungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus Ziff. 3.8 die OL-Jahresabrechnung und die Aufrechnung für die beiden LV. Er legt diese bis spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Spielrunde schriftlich den beiden LV und den Mitgliedern des OLA vor. Der Abrechnung ist ggfs. eine Liste eventueller Schuldner beizufügen.
- 3.7 Ergeht gegen die OL-Jahresabrechnung nach 3.6 binnen 2 Wochen nach Zugang kein Widerspruch, so gilt diese als angenommen, was gleichzeitig die Entlastung der Kassenführer bedeutet. Wird gegen die OL-Jahresabrechnung Einspruch eingelegt, so ist die OL-Jahresabrechnung unverzüglich dem OLA zur Entscheidung vorzulegen. Dieser trifft über die OL-Jahresabrechnung und den Einspruch eine endgültige Entscheidung.
- 3.8 Soweit die Kosten für die Führung und Verwaltung der OL'n die Einnahmen und Strafen gem. Ziff. 3.1 übersteigen, tragen die beiden LV den übersteigenden Betrag anteilmäßig entsprechend der Zahl der aus ihrem LV in dem zur Abrechnung anstehenden Spieljahr beteiligten Mannschaften (Summenverrechnung d.h. nicht getrennt nach Damen und Herren).

4. Schiedsgericht

- 4.1 Die Schiedsrichter zu den OL-Spielen werden von den Schiedsrichterwarten der beiden LV eingesetzt, wobei für die Zuständigkeit des jeweiligen Schiedsrichterwartes die Verbandszugehörigkeit der Heimmannschaft entscheidend ist.
- 4.2 Der erste Schiedsrichter muss mindestens die B-Lizenz, der zweite Schiedsrichter muss mindestens die C-Lizenz besitzen.

- 4.3 Vor jeder Spielrunde zahlt jede Mannschaft eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale in den Schiedsrichterpool ein. Die Höhe der Pauschale wird vom OLA festgelegt. Die Frist für die Einzahlung der Schirikostenpauschale legt der OLA fest.
- 4.4 Bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Spielrunde legt der Kassenverwalter dem ff. Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 eine Abrechnung für das abgelaufene Spieljahr vor. Die Abrechnung wird durch die Verbandsspielwarte geprüft und bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird dem Kassenverwalter Entlastung erteilt. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.
- 4.5 Den Vereinen und dem OLA ist das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen. Fehlbeträge werden als Umlage nachgefordert, Überschüsse werden verrechnet bzw. ausscheidenden Mannschaften anteilig ausbezahlt.

5. Rechtsinstanzen

- 5.1 Für die OL'n gilt als Grundlage die Rechtsordnung (RO) des DVV (Ziffer 3.4. ff.). Ergänzend gilt die SWRO.
- 5.2 Spruchkörper im Sinne der Rechtsordnung des DVV sind
- die Spruchkammer Rheinland-Pfalz/Saarland
 - das Ligagericht Rheinland-Pfalz/Saarland
- 5.3 Die Spruchkammer Rheinland-Pfalz/Saarland besteht aus dem Spruchkammervorsitzenden sowie je einem Beisitzer aus beiden LV'n.
- 5.4 Das Ligagericht Rheinland-Pfalz/Saarland besteht aus den Verbandsgerichtsvorsitzenden der beiden LV'n und einem Beisitzer.
- 5.5 Vorsitzender des Ligagerichtes ist jeweils der Verbandsgerichtsvorsitzende des LV, dem in dieser Spielzeit nicht die Federführung gem. Ziff. 2.5/2.6 obliegt.
- 5.6 Die Anschrift des Vorsitzenden ist zugleich die Anschrift des Spruchkörpers.
- 5.7 Die Verfahren der ersten Instanz sind in der Reihenfolge ihres Einganges vom Vorsitzenden der Spruchkammer zu nummerieren. Jedes Spieljahr erhält einen eigenen Nummernkreis. In welches(n) Spieljahr/Nummernkreis das Verfahren gehört, hängt vom Tag des Geschehens des zur Entscheidung anstehenden Vorfalles ab. Geht es bei einem Vorfall um mehrere Tage, so gilt für seine Zuordnung deren frühester.
- 5.8. Den Beisitzer beim Ligagericht stellt
- in Fällen mit gerader Nummer der VVRP
 - in Fällen mit ungerader Nummer der SVV
- 5.9 Bei Verhinderung gem. Ziff. 7 DVV-RO geht die Amtsausübung im Spruchkörper an den jeweiligen Vertreter bzw. Ersatzbeisitzer über.
- 5.10 Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind von den beiden LV bis spätestens 31.08. schriftlich dem Federführenden gem. Ziff. 2.5/2.6 zu benennen. Der andere LV erhält von dieser schriftlichen Mitteilung eine Kopie zur Kenntnisnahme. Gleiches gilt für alle den Spruchkörpern aus dem jeweiligen LV kraft Amtes als Mitglied oder Vertreter angehörenden Personen. Die Benennung umfasst Name, Vorname, Funktion im LV und/oder Spruchkörper, Anschrift und Telefonnummer (soweit vorhanden).
- 5.11 Der Federführende gem. Ziff. 2.5/2.6 ist verantwortlich für die Erstellung und Versendung einer Liste aller Spruchkörpermitglieder mit den unter 5.11 erwähnten Daten und zwar bis spätestens 6 Wochen nach Beginn eines Spieljahres. Die Mitteilung ist an nachfolgende Institutionen zu versenden.
- beide LV
 - alle in der Liste benannten Personen
 - Staffelleiter der OL'n
 - alle Vereine mit OL-Mannschaften
- 5.12 Ändert sich die Zusammensetzung der Spruchkörper, so ist nach Ziff. 5.11 und 5.12 zu verfahren.
- 5.13 Die Anrufung der Spruchkörper ist gem. DVV RO kostenpflichtig.

6. Spielverkehr in den OL'n

- 6.1 In jeder Oberliga spielen 10 Mannschaften. Die Spiele werden als Einzelbegegnungen ausgetragen.
- 6.2 Die Spieltermine der OL sind jeweils mit den Spielterminen identisch, die der Regionalspielausschuss Südwest für die Regionalligen Südwest festlegt. Durch unterschiedliche Ferientermine können die OL-Termine geringfügig von den RL-Terminen abweichen.
- 6.3 Der Spielplan ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Rahmenspielplan.
- 6.4 Spielbeginn ist an Samstagen zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr. Mittwochs vor dem letzten Spieltag 20.00 Uhr, für Spiele die nach dem letzten Nachholspieltag ausgefallen sind. Am letzten Spieltag beginnen alle Spiele gleichzeitig, und zwar Samstags um 19:30 Uhr und Sonntags um 15:00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe eines Heimspieltermins setzt der zuständige Staffelleiter den Spielbeginn auf Samstag 16.00 Uhr fest. Änderungen hierzu gelten als Spielverlegung.
- 6.5 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Mannschaften und des zuständigen Schiedsrichterwartes möglich. Ändert sich der Spielbeginn um mehr als 3 Stunden ist zusätzlich die Einzahlung einer Gebühr von 55.- € nachzuweisen. Einer Verlegung wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Der federführende Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 entscheidet bei Streitfällen endgültig (keine Rechtsmittel). Die Gebühr entfällt in Fällen BSO 10.3, Kadermaßnahmen und Pokalspielansetzungen.
- 6.6 Die telefonische Ergebnisdurchsage gem. Ziff. 8 SWRO hat an die Pressewarte oder für diese ersatzweise benannten Personen beider LV zu erfolgen. Name, Anschrift und Telefonnummer sind den OL-Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Spielrunde mitzuteilen. Die beiden Pressewarte können einvernehmlich nach Information des OLA eine abweichende Absprache treffen.
- 6.7 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter nach Absatz D und Anlage 1 der SWRO geregelt.
- 6.8 Vereine der OL'n müssen über die gesamte Spielzeit über Spielhallen und -anlagen verfügen, die den internationalen Volleyballregeln entsprechen, wobei folgende Abweichungen zugelassen sind.
- | | |
|------------------------------|---------------|
| - Höhe frei von Hindernissen | mindestens 6m |
| - Freiraum seitlich | mindestens 2m |
| - Aufgaberaum | mindestens 3m |
- 6.9 Der Spielball muss das DVV Prüfzeichen tragen und der Wettkampfklasse I entsprechen. Der Gastmannschaft müssen 6 Spielbälle zum Einspielen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.10 Für Landesverbandsvorspiele muss eine Spielzeit von je 2 Stunden und eine Einspielzeit von 1 Stunde für das OL-Spiel eingeplant werden. Das Aufwärmen bzw. Einspielen muss nicht auf dem vorgesehenen Spielfeld erfolgen.

7. Auf- und Abstieg Oberligen

- 7.1 Aufstiegsberechtigt zur RL ist der OL-Meister, wenn nicht schon eine Mannschaft seines Vereins in der RL spielt. Bei Aufstiegsverzicht endet das Aufstiegsrecht beim Drittplazierten.
- 7.2 Aufstiegsberechtigt zur OL sind die jeweils Tabellenersten der obersten Spielklasse der beiden LV, wenn nicht schon eine Mannschaft ihres Vereins in der OL spielt. Bei Aufstiegsverzicht endet das Aufstiegsrecht beim Drittplazierten.
- 7.3 Die beiden am Ende einer Spielzeit schlechtest platzierten Mannschaften steigen aus der OL in die oberste Spielklasse ihres LV ab.
- 7.4 Die Zahl der Absteiger gem. Ziff. 7.3 erhöht sich in dem Maße wie Mannschaften der beiden LV aus der RL absteigen.
- 7.5 Mehr als 4 Mannschaften (max. 3 in einen LV) steigen nicht ab. Ggfls. erfolgt eine Aufstockung der OL, die am Ende des nächsten Spieljahres durch zusätzliche Absteiger ausgeglichen wird wobei Satz 1 sinngemäß gilt.

- 7.6 Erhöht sich, gleich aus welchem Grund, die Zahl der Aufsteiger gem. Ziff. 7.2, entfällt zuerst ein Abstieg gem. Ziff. 7.4 in gleichem Maße. Soweit Erhöhungen wie vorerwähnt nicht Fälle der Ziff. 7.4 gegenüber stehen, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger gem. Ziff. 7.2 durch die Tabellenzweiten (-dritten ...) der jeweils obersten Spielklassen der LV. Maßgebend hierfür ist die Platzierung nach Abschluss der Spielrunde.
- 7.7 Kann nur eine ungerade Zahl von Mannschaften zusätzlich zu Ziff. 7.2 und unter Beachtung 7.6 aufsteigen so ist eine Qualifikation zwischen den beiden Aufstiegs kandidaten durchzuführen. Diese Qualifikation wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Für den Schiedsrichtereinsatz ist der jeweilige Landesschiedsrichterwart verantwortlich. Die SR Kosten trägt die jeweils gastgebende Mannschaft.
- 7.8 Verzichtet eine Mannschaft eines LV auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen so rückt der Nächstplatzierte unter Beachtung von 7.2 aus dem betreffenden LV nach. Aufstiegsverzicht nach den Aufstiegsspielen bedeutet Spielverlust.
- 7.9 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 31.07. aus der OL zurück, ohne sie für eine darunter liegende Spielklasse zu melden, oder verliert sie ihre Spielberechtigung wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 7.10 Das Zurückziehen einer Mannschaft in eine tiefere Spielklasse ist nur bis 15.08. möglich. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

8. Änderung der Mannschaftsstärke der OL'n

- 8.1 Wünscht ein LV die Reduzierung oder Aufstockung einer oder beider OL'n, so ist hierzu ein entsprechender Antrag des LV bis spätestens 31.03. an den OLA zu richten. Der OLA hat den Antrag des LV zu prüfen und entscheidet darüber. Die Entscheidung des OLA wird den OL-Mannschaften auf dem der Entscheidung nachfolgenden Staffeltag mitgeteilt. Eine Änderung tritt mit Beginn des Spieljahres in Kraft, das der Entscheidung als übernächstes folgt. Die Änderung einer OL erfolgt durch zusätzlichen Ab- bzw. Aufstieg von Mannschaften in dem der Entscheidung nachfolgenden Spieljahr und muss in der Ausschreibung für dieses Spieljahr schriftlich mit Verweis auf die Änderung angegeben werden.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Die vorstehende OL-Vereinbarung tritt mit Beginn des Spieljahres 1994/95 in Kraft. Sie ersetzt die OL-Vereinbarung vom 10.07.81 bzw. 10.08.81, die damit außer Kraft tritt.
- 9.2 Die OL-Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter beider LV in Kraft.
- 9.3 Bei einer Änderung der BSO oder der SWRO wird die OL-Vereinbarung entsprechend angepasst.

Änderungen dieser Vereinbarung erfordern eine einstimmige Beschlussfassung der Beteiligten, die in schriftlicher Form, von beiden LV unterzeichnet, festzuhalten ist.

Für den VVRP
Koblenz. April 1997
gez.

Helmut Liesenfeld, Vorsitzender VVRP

Für den SVV
Saarbrücken, April 1997
gez.

Erhard Rubert, Präsident SVV

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 24. Mai 2000 und 15. Mai 2002 geändert.

Änderung gem. 9.3 -Anpassung an die BSO 16.05.2007-

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 13.05.2008 geändert.

Änderung gem. 6.4 -Festlegung Spielbeginn letzter Spieltag-

Anlagen:

Rahmenspielplan

Ordnung über Gebühren, Strafen und Sperrern (Auszug SWRO und BSO)

Rahmenspielplan OL - 10er-Feld Einzelspiele -
--

Vorrunde

1.Spieltag	2.Spieltag	3.Spieltag	4.Spieltag	5.Spieltag
2 : 10 5 : 8 7 : 6 9 : 4 3 : 1	6 : 9 8 : 7 1 : 5 10 : 3 4 : 2	4 : 10 9 : 8 2 : 6 5 : 3 7 : 1	1 : 9 3 : 7 10 : 5 6 : 4 8 : 2	6 : 10 4 : 8 7 : 5 9 : 3 2 : 1
6.Spieltag	7.Spieltag	8.Spieltag	9.Spieltag	
5 : 9 10 : 7 8 : 6 1 : 4 3 : 2	8 : 10 9 : 7 2 : 5 4 : 3 6 : 1	9 : 10 1 : 8 3 : 6 5 : 4 7 : 2	2 : 9 4 : 7 6 : 5 8 : 3 10 : 1	

Rückrunde

10.Spieltag	11.Spieltag	12.Spieltag	13.Spieltag	14.Spieltag
10 : 2 8 : 5 6 : 7 4 : 9 1 : 3	9 : 6 7 : 8 5 : 1 3 : 10 2 : 4	10 : 4 8 : 9 6 : 2 3 : 5 1 : 7	9 : 1 7 : 3 5 : 10 4 : 6 2 : 8	10 : 6 8 : 4 5 : 7 3 : 9 1 : 2
15.Spieltag	16.Spieltag	17.Spieltag	18.Spieltag	
9 : 5 7 : 10 6 : 8 4 : 1 2 : 3	10 : 8 7 : 9 5 : 2 3 : 4 1 : 6	10 : 9 8 : 1 6 : 3 4 : 5 2 : 7	9 : 2 7 : 4 5 : 6 3 : 8 1 : 10	

**Rahmenspielplan OL - 10er-Feld Einzelspiele -
Übersichtsplan Heimspieltermine**

Spieltag Datum		Nr. entsprechend dem Spielplan									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1			X	X		X		X		X	
2		X			X		X		X		X
3			X		X	X		X		X	
4		X		X			X		X		X
5			X		X		X	X		X	
6		X		X		X			X		X
7			X		X		X		X	X	
8		X		X		X		X		X	
9			X		X		X		X		X
10		X			X		X		X		X
11			X	X		X		X		X	
12		X		X			X		X		X
13			X		X	X		X		X	
14		X		X		X			X		X
15			X		X		X	X		X	
16		X		X		X		X			X
17			X		X		X		X		X
18		X		X		X		X		X	
Heimspiele V/R		4/5	5/4	4/5	5/4	4/5	5/4	4/5	5/4	5/4	4/5

15 Gebühren

15.1 Schiedsrichterpauschale (Finanzpool) wird jährlich vom RSA festgelegt.
Verrechnungssätze

	RL	OL RPS
Einsatzgeld 1./2.SR, SR-Beobachter	25,00 €	22,50 €
KM-Geld	0,25 €	0,30 €
KM-Geld bei Fahrgemeinschaft	0,27 €	0,32 €
Zusätzliches Tagegeld bei mehr als 7-stündiger Abwesenheit vom Wohnort	6,00 €	
Referent SR-Fortbildung pro Zeitstunde 60'	10,00 € plus KM-Geld	

15.2 Startgeld Regionalmeisterschaften und Regionalpokal 30,00 €

16 Strafen und Sperren

Für den Spielbetrieb im Rahmen der SWRO gilt der Strafenkatalog des Ziff. 17 BSO (siehe Anlage 1)

16.1 Verfrühte Abreise einer Mannschaft von einer Regionalmeisterschaft		55,- €
16.2 Schiedsrichtereinsatz:		
Nicht rechtzeitige Meldung nach Ziff. 7.1.1	420,-€	210.- €
Nicht ausreichende Meldung nach Ziff. 7.1.1	210,-€	105.- €
16.3 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen		20,-€
16.4 Alle übrigen Verstöße gegen die Spielordnung		20,-€
16.5 Zahlungsver säumnisse nach Punkt 15 SWRO		20,-€
16.6 Bei Nichtzahlung der Schiedsrichterpauschale, nach erfolgter Mahnung, erlischt die Zulassung für die RL 4 Wochen danach		

Anlage 1 zur SWRO - Auszug aus der Bundesspielordnung (BSO) Abschnitt 17 - Stand 06/2009

17. Strafen und Sperren

17.1 Geldstrafen für Pflichtspiele auf Bundes- und Regionalebene gegen Vereine

		RL	Jugend
17.1.1	Nichteinhaltung von Pflichten oder Fristen gem. BSO bzw. deren Anlagen, sofern dort auf 17.1.1 verwiesen wird, einschließlich den Anweisungen der spielleitenden Stellen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist	20 €	
17.1.2	In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die Geldstrafen gem. 17.1.1, 17.1.3, 17.1.5, 17.1.7 bis 17.1.13, und 17.1.16 verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.		
17.1.3	Spielen ohne Spielberechtigung, je Spieler nebst Spielverlust	50 €	
17.1.4	Einsatz eines Spielers trotz Sperre oder vorläufiger Sperre nach 5.12. i.V.m. der Anti-Doping-Ordnung und dem Anti-Doping-Werk der NADA bis zu	11.000 €	
17.1.5	Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO bis zu	500 €	
17.1.6	Der in der RL gemeldete Trainer ist mit der erforderlichen Lizenz pro Saison mehr als zweimal nicht anwesend Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils	20 € 20 €	
17.1.7	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Nichtkennzeichnung Mannschaftskapitän	20 €	20 €
17.1.8	Nichtvorlage vor dem Spiel Spielerpass, je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Trainer-Lizenz	20 €	
17.1.9	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z.B. fehlende Anzeigetafel, Seitenbänder, Antennen, Schiedsrichterstuhl(-Podest) Wischergerät, Kennzeichnung der Aufschlagzone, Freihaltung der erforderlichen Freiräume etc. Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn Mängel aufweisen. Je Mangel	20 €	
17.1.10	Spielen mit nicht genehmigter Werbung sowie mit Werbung, die gegen die Werbeprinzipien oder gegen den Fernsehvertrag verstößt, je Spiel	50 €	
17.1.11	Nichtzulassung von Film- und Videoaufnahmen gem. 4.3	50 €	
17.1.12	Spielen ohne Genehmigung nach a) 5.6.1 b) 5.6.2 c) 5.6.3	30 € 500 € 250 €	
17.1.13	Verstoß gegen Sicherheit (5.11.1)	200 €	
17.1.14	Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters beim Staffeltag	20	
17.1.15	Nichtantreten einer Mannschaft (unabhängig von Kostenerstattung an den Gegner nebst Spielverlust). An den beiden letzten Spieltagen verdoppelt sich der Betrag	300 €	
17.1.16	Verschuldeter Spielabbruch	300 €	
17.1.17	Verzicht einer Mannschaft nach Teilnahme an Aufstiegsspielen oder für das kommende Spieljahr nach dem Staffeltag oder Veröffentlichung des Spielplanes	500 €	

		RL	Jugend
17.1.18	Verzicht einer Mannschaft nach dem 01.09. (außer Kostenerstattung)	1.000 €	
17.1.19	Nichteinhaltung der Jugendverpflichtung nach 3.2.3.c) Anlage 2	1.000 €	
17.1.20	Nichtantreten zu Pokalmeisterschaften a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) ab 1. Hauptrunde	300 € 1.000 €	
17.1.21	Absage der Teilnahme an a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft b) Deutschen Meisterschaften bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft	150 € 300 € 300 € 500 €	 750 € 1.100 €
17.1.22	Nichtantreten zu a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokalen c) zu einem Spiel während der vorgenannten Meisterschaften	300 € 500 € 50 €	1.100 € 50 €

17.2 - entfällt -

17.3 Sperren

Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des DVV teilnehmenden Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spieler-Trainer und Vereinsvertreter, wobei Jugend- (einschließlich BPT), Senioren- und Pokalwettbewerbe jeweils gesondert gewertet werden, falls nachstehend nicht anders bestimmt. Gleichermaßen werden Unkorrektheiten vor, während und nach dem Spiel gem. 17.3.1 und 17.3.2 geahndet. Sperren wegen Doping sind in 5.12 geregelt.

17.3.1	a) ungebührliches Verhalten	3 x GELB = 1 Spiel Sperre, bei weiteren
	b) ungebührliches Verhalten (Hinausstellung)	2 x GELB = 1 weiteres Spiel Sperre usw. 2 x ROT in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre, jeweils vorausgegangenes GELB wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT abgegolten) Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
	c) ungebührliches Verhalten (Disqualifikation)	1 Spiel Sperre Jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre (GELB wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT/GELB abgegolten)
	d) Beleidigendes Verhalten (Hinausstellung)	1 Spiel Sperre Jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre

- | | |
|---|--|
| e) Beleidigendes Verhalten
(Disqualifikation) | 2 Spiele Sperre
jeder Wiederholungsfall 4 Spiele Sperre |
| f) Tätlichkeit | 4 - 6 Spiele Sperre |
| g) ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung abweichend von 16.6. BSO auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach 2.4 Rechtsordnung | |

17.3.2 Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 17.3.1 geregelt gilt:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) nach beleidigendem Verhalten | Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele. |
| b) nach einer Tätlichkeit | Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gem. 17.3.1 g). |

17.3.3 Nichtteilnahme eines Spielers an einem Vorhaben gemäß 10 BSO Sperre für die Dauer des Vorhabens, zusätzlich Sperre von 1-3 Pflichtspielen

17.3.4 Nichtzahlung einer gem. Rechtsordnung gegen Personen verhängte Geldstrafe = Sperre bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe

17.3.5 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

17.3.6 Zur Wirkung aller Sperren gilt folgendes:

- Sperren gem. 17.3.1 a) bis e) gelten jeweils gesondert für Meisterschafts-, Pokalspiele, Jugend- (einschließlich BPT) und Senioren-Meisterschaften, Sperren nach 17.3.1 f, 17.3.4 und Ziffer. 2.4
- Rechtsordnung gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.
- Eine Sperre nach 17.3.1 a) bis e) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
- In Fällen nach 17.3.1 f) oder 17.3.2 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 16.6 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
- Die Reihenfolge der Anrechnung von gesperrten Spielern erfolgt nach deren zeitlichem Ablauf.

17.3.7 Rechtsmittel gegen Sperren

- Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 17.3 zur Folge haben, sind mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.
- Gegen automatische Sperren und nach 17.3.4 sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.
- Im Falle von Sperren, die nach 17.3.1 f) und g) oder 17.3.2 oder nach 16.6 Satz 1 ergangen sind, gilt die RO mit folgenden Abweichungen: Ein Antrag ist am 2. Tag des dem Zugang der Entscheidung (7.5.3 RO) folgenden Werktags bei der DVV- Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Für die Entscheidung gilt 7.11.1 RO entsprechend. Sie soll unverzüglich ergehen. 7.6, 7.10 und 7.12 bis 7.22 sowie Abschnitt IV RO sind nicht anwendbar.

17.4 Spielverbot

Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO

Spielverbot für den Verein für die Dauer des Vorhabens